

Geschäftsordnung des Vereins

„Studentische Heimselbstverwaltung Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe“

1. Etage

1.1 Etagenversammlung

Die Etagenversammlung tritt in der Regel zweimal pro Semester zusammen. Sie besteht aus den Bewohner:innen einer Etage. Sie regelt alle Belange, die die Etage betreffen, in eigener Zuständigkeit. Sie ist an Beschlüsse anderer Selbstverwaltungsorgane gebunden. Die Etagenversammlung kann jederzeit von dem:der Etagensprecher:in einberufen werden; bei Etagen mit einer üblichen Auslastung von mehr als 10 Personen muss er:sie dies auf Verlangen von mindestens 5 Etagenbewohner:innen tun. Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Etagenbewohner:innen erreicht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen angenommen. Beschlüsse, die Einnahmen und Ausgaben der Etage betreffen, bedürfen der absoluten Mehrheit der Etagenbewohner:innen.

1.2 Etagensprecher:in

Der:Die Etagensprecher:in und sein:e / ihr:e Stellvertreter:in vertreten die Belange der Etage im Konvent. Der:Die Etagensprecher:in ist in Etagenangelegenheiten Ansprechpartner:in und weisungsbefugt.

1.3 Wahl des:der Etagensprecher:in

Der:Die Etagensprecher:in wird auf der ordentlichen, am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters stattfindenden Etagenversammlung für die folgende Wohnperiode gewählt. Der:Die Etagensprecher:in wird im folgenden Semester automatisch Stellvertreter:in, sofern er:sie nicht zurücktritt. Die Etagensprecher:innen werden auf Antrag mindestens eines Etagenmitglieds schriftlich und geheim, ansonsten durch Abstimmung durch Handzeichen gewählt. Wahlberechtigt sind die Etagenbewohner:innen.

2. Konvent

2.1 Aufgaben

Der Konvent regelt alle Belange, die die Hausgemeinschaft betreffen und von den Heimsprecher:innen oder einem stimmberechtigten Mitglied des Vereins zur Beratung vorgelegt werden.

2.2 Einberufung und Zusammentreten

Der Konvent tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen und wird von den Heimsprecher:innen einberufen. Er ist außerdem auf Antrag von 4 Mitgliedern des Konvents einzuberufen. Termin und Tagesordnung hängen 5 Tage vor der Sitzung aus. Sitzungen für dringende Angelegenheiten können kurzfristig anberaumt werden.

2.3 Mitglieder des Konvents

Mitglieder des Konvents sind die Heimsprecher:innen, die Etagensprecher:innen - und bei Etagen mit einer üblichen Auslastung von mehr als 10 Bewohner:innen - deren Vertreter:innen. Die Sitzungen sind im Allgemeinen für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins öffentlich. Mit Zustimmung des Konvents können Nichtheimbewohner:innen und nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins zur Beratung hinzugezogen werden.

2.4 Beschlüsse

Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen. Anträge können statt auf der Vollversammlung auf dem Konvent beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zulassung des Antrags durch beide Heimsprecher:innen. Die Zulassung ist im Protokoll nach 2.5 festzuhalten. Bei fehlender Zulassung kann der Antrag bei einer Vollversammlung gemäß 4 zur Abstimmung vorgelegt werden. Jeder Antrag ist allen stimmberechtigten Mitgliedern im endgültigen Wortlaut spätestens 48 Stunden vor Beginn des Konvents in geeigneter Form zugänglich zu machen. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Heimbewohner:innen verbindlich, solange sie nicht gemäß 4.5 aufgehoben werden. Über denselben Antrag kann nur auf verschiedenen Konventssitzungen abgestimmt werden. Liegen zum selben Thema mehrere verschiedene Anträge vor, so wird über jeden Antrag abgestimmt in der Reihenfolge der Antragstellung. Auf Antrag eines Konventsmitglieds ist geheim abzustimmen.

2.5 Protokoll

Über jede Konventssitzung wird ein Protokoll geführt, das zur Einsichtnahme in jeder Etagenküche ausgehängt wird.

2.6 Teilnahme

Die Teilnahme an den Konventssitzungen ist für die Konventsmitglieder Pflicht. Ein unentschuldigtes fehlendes Konventsmitglied wird mit einer Geldbuße von 2,50 € belegt. Geldbußen fließen in die Kasse des Vereins.

3. Heimsprecher:innen

Die Heimsprecher:innen vertreten die Interessen der Mitglieder des Vereins und der Heimbewohner:innen. Die Heimsprecher:innen verwalten die Kasse des Vereins. Sie gehören der Aufnahmekommission und dem Kuratorium des Vereins „Evang. Studentenwohnheim Karlsruhe e.V.“ als ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme an.

4. Vollversammlung

4.1 Zusammentreten

Die Vollversammlung wird von den Heimsprecher:innen einberufen und geleitet. Mitglieder der Vollversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Teilnahme bis zum offiziellen Ende der Versammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder Pflicht. Entschuldigungen müssen mit Begründung bei den Heimsprecher:innen 48 Stunden vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen. Unentschuldigtes Fehlen sowie das Verlassen der Vollversammlung vor dem offiziellen Ende wird mit einer Geldbuße von 15,- € belegt. Geldbußen fließen in die Kasse des Vereins.

4.2 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag während der ganzen Sitzung festgestellt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder gefasst.

4.3 Wahl der Heimsprecher:innen

Die Heimsprecher:innen werden am Ende der Vorlesungszeit gewählt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Oktober bzw. 1. April und dauert ein halbes Jahr. Die Wiederwahl ist für ein Semester möglich. Zur Durchführung der Wahl wird vom Konvent ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, eingesetzt. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den:die Wahlleiter:in. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Wahlausschuss Kandidat:innen vorschlagen. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, sich als Kandidat:in aufstellen zu lassen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Briefwahl ist möglich. Bei der Wahl muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein. Jede:r Wahlberechtigte kann pro Wahlgang und pro offene Position eine Stimme abgeben. Die beiden Stimmen einer Person dürfen nicht dem:der selben Kandidat:in zugeteilt werden. Gewählt sind die maximal zwei Kandidat:innen mit den meisten Stimmen, die jedoch jeweils mehr als die Hälfte der Anzahl der Wahlberechtigten in Stimmen auf sich vereinigen. Werden im ersten Wahlgang weniger als zwei Positionen besetzt, sind in den weiteren Wahlgängen die maximal zwei Kandidat:innen mit den meisten Stimmen gewählt. Einsprüche gegen die Wahl müssen unmittelbar nach dem betreffenden Wahlgang geltend gemacht werden.

4.4 Neuwahlen

Mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können einem oder beiden Heimsprecher:innen das Misstrauen aussprechen, indem sie dem Konvent neue Kandidat:innen vorschlagen. Spätestens nach 14 Tagen finden Neuwahlen statt, bei denen die oben genannten Kandidat:innen und die Heimsprecher:innen, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, sich zur Wahl stellen. Tritt eine:r der beiden Heimsprecher:innen zurück, so wird das Amt bis zur Neuwahl durch den:die zweite:n Heimsprecher:in verwaltet. Treten beide Heimsprecher:innen zurück, so sind vor dem Rücktritt vom Konvent zwei kommissarische Vertreter:innen zu wählen, die die Neuwahlen vorbereiten und bis dahin das Heimsprecher:innenamt verwalten. Neugewählte Heimsprecher:innen amtieren bis zum Ende der Wahlperiode.

4.5 Kontrolle von Konventsbeschlüssen

Von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann die Aufhebung eines Konventsbeschlusses auf der Vollversammlung beantragt werden. Zur Aufhebung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.6 Semesterbericht der Heimsprecher:innen

Auf der ordentlichen Vollversammlung berichten die Heimsprecher:innen über ihre Tätigkeit während des Semesters, sowie über wichtige Beschlüsse des Konvents.

4.7 Protokoll der Vollversammlung

Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem der Heimsprecher:innen und den Protokollant:innen zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Vollversammlung zu genehmigen.

5. Studentisches Kuratoriumsmitglied, Bauausschuss, Bauausschussleiter:in

5.1 Studentisches Kuratoriumsmitglied

Das studentische Kuratoriumsmitglied ist studentische:r Vertreter:in in den Kuratoriumssitzungen des Trägervereins „Evang. Studentenwohnheim Karlsruhe e.V.“ und beauftragt, die studentischen Interessen und die Interessen des Vereins „Studentische Heimselbstverwaltung Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe“ gegenüber dem Trägerverein zu vertreten. Das studentische Kuratoriumsmitglied hat beratende Funktion gegenüber den Heimsprecher:innen und wird im ersten ordentlichen Konvent des Sommersemesters für das laufende Semester und das folgende Semester bis zum 1. Konvent des nächsten Sommersemesters gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt wird auf dem folgenden Konvent für die restliche Amtszeit neugewählt.

5.2 Bauausschuss

Der Bauausschuss wirkt beratend und unterstützend bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen mit. Dabei sind die Interessen der gegenwärtigen und zukünftigen Bewohner:innen zu berücksichtigen. Die Mitgliederanzahl und Zusammensetzung des Bauausschusses wird unter Berücksichtigung der aktuellen Situation von dem:der Bauausschussleiter:in gemeinsam mit den Heimsprecher:innen bestimmt.

5.3 Bauausschussleiter

Der:Die Bauausschussleiter:in ist Mitglied im Bauausschuss und steht diesem vor. Darüber hinaus nimmt er:sie die gleichen Aufgaben wie das studentische Kuratoriumsmitglied nach 5.1 wahr. Er:Sie wird im ersten ordentlichen Konvent des Wintersemesters für das laufende Semester und das folgende Semester bis zum 1. Konvent des nächsten Wintersemesters gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt wird auf dem folgenden Konvent für die restliche Amtszeit neugewählt.

6. Beschwerden

Beschwerden von stimmberechtigten Mitgliedern über Mitglieder oder Heimbewohner:innen werden zunächst dem:der Etagensprecher:in, dann den Heimsprecher:innen vorgetragen. In besonders schwerwiegenden Fällen können Heimsprecher:innen die Angelegenheit vor den Konvent bringen. Bei schweren Verstößen kann der Konvent beim TeamHEK die Nichtverlängerung der Wohnzeit beantragen. Gegen die Entscheidung des Konvents ist Einspruch nur nach 4.5 möglich. Bei Nichtverlängerung des Wohnvertrags kann beim Kuratorium des Vereins „Evang. Studentenwohnheim Karlsruhe e.V.“ Einspruch erhoben werden.

7. TeamHEK

Das TeamHEK besteht aus den Heimsprecher:innen, dem studentischen Kuratoriumsmitglied, dem:der Bauausschussleiter:in und einem:r Vertreter:in des Vereins „Evang. Studentenwohnheim Karlsruhe e.V.“. Es kümmert sich um anfallende Mietbelange und Bewerber:innenauswahl.

8. Kassenprüfungsausschuss

Die ordentliche Vollversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer:innen für das nächste Semester. Die Kassenprüfer:innen haben noch vor der ordentlichen Vollversammlung des nächsten Semesters die Kassen zu prüfen und dann der Vollversammlung den Prüfbericht vorzulegen. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen die Kassenverhältnisse erläutert werden.

Sollte ein:e gewählte:r Kassenprüfer:in während des Semesters ausziehen, wird vom Konvent ein:e ersetzende:r Kassenprüfer:in bestimmt, der:die für den Zeitraum bis zur nächsten Vollversammlung die Kassen prüft.

9. Inkrafttreten, Änderungen

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder, in Kraft. Mit Annahme dieser Geschäftsordnung erlischt die Gültigkeit aller vorherigen Geschäftsordnungen.

10. Abgrenzung

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt im Rahmen der durch Satzung dieses Vereins, Satzung des Vereins "Evang. Studentenwohnheim Karlsruhe e.V.", Aufnahmevertrag und Heimordnung des Hermann-Ehlers-Kollegs begrenzten Zuständigkeiten.

Annahme dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 21.01.2004

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 13.01.2009

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 16.06.2009

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 17.01.2012

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 23.01.2018

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 21.01.2020

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 21.01.2020

Änderung dieser Geschäftsordnung durch die Vollversammlung am 01.08.2020